

Stand: 28.08.2019

**Bayerisches Staatsministerium für  
Wissenschaft und Kunst**

## Kunst für uns – den öffentlichen Raum gestalten!

### ***Grundsätze für die Vergabe von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zeitgenössischer bildender Kunst im öffentlichen Raum***

1. Förderziel:

Erhöhung der Sichtbarkeit von zeitgenössischen bildenden Künstlerinnen und Künstlern in Bayern durch Schaffung von Anreizen zur Verbesserung der Präsentationsmöglichkeiten

2. Fördergegenstand:

Zeitlich begrenzte künstlerische Gestaltung einer öffentlich zugänglichen Fläche/eines öffentlich zugänglichen Raums, der nicht üblicherweise Ausstellungszwecken gewidmet ist, mit Mitteln der zeitgenössischen bildenden Kunst

- > Hierfür dürfen neue Werke erstellt und bestehende Werke ausgestellt werden.
- > Mindestausstellungsdauer: 1 Monat
- > Die öffentliche Zugänglichkeit kann durch Öffnungszeiten oder eine Eingangskontrolle eingeschränkt sein. Eintrittsgelder dürfen jedoch nicht erhoben werden.
- > Das künstlerische Konzept muss klar im Vordergrund stehen, eine prinzipiell gegebene Erwerbsmöglichkeit von Kunstwerken stellt die Förderfähigkeit jedoch nicht in Frage.

3. Fördervoraussetzungen:

- Das Projekt muss den Schwerpunkt im Bereich der bildenden Kunst haben;
- Überregionale Bedeutung
- Beteiligung von einem oder mehreren professionellen, lebenden und in Bayern wirkenden Künstlern/innen
- Zuwendungsfähige Gesamtkosten in Höhe von mindestens 2.000,00 € (Bagatellgrenze)

4. Förderumfang:

- max. 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht weniger als 1.000.- €
- Bei Antragstellung durch einzelne Künstler/innen wird die Aufwandsentschädigungen für Künstler/innen zu 100 v.H. gefördert.

Stand: 28.08.2019

5. Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Personal- und Sachkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstellung und Präsentation des Kunstwerks anfallen (insbesondere Materialkosten, Kosten für die Herrichtung der Fläche/des Raumes, Aufbauarbeiten, Transportkosten)
  - > Personal- und Sachkosten, die auch ohne die Durchführung des Projekts anfallen, sind nicht zuwendungsfähig.
  - > Investitionskosten sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.
  - > Die Ausstellungsräume/-flächen müssen unentgeltlich überlassen werden.
- Nachgewiesene Reisekosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Künstler/innen für die Arbeit vor Ort in entsprechender Anwendung des BayRKG
- Angemessene Aufwandsentschädigungen für Künstler/innen, sofern diese tatsächlich gezahlt werden. Als angemessen gelten die folgenden Beträge,
  - Einzelprojekte (1-2 Künstler/innen): € 1.500 pro Künstler/in
  - Kleingruppenprojekte (3-9 Künstler/innen): € 500 pro Künstler/in
  - Gruppenprojekte (>10 Künstler/innen): € 250 pro Künstler/inwenn diese auch in angemessenem Verhältnis zum tatsächlichen Zeitaufwand stehen.
- Ausgaben für Vernissage und Finissage inkl. Kosten für Musik, soweit sie 10 % der Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigen, sowie Ausgaben für ein Rahmenprogramm (Kunstvermittlung, Sonderveranstaltungen, Performances o.ä.), soweit sie ebenfalls 10 % der Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigen.
- Preise und Künstlergeschenke sind nicht zuwendungsfähig

Näheres regelt der jeweilige Bewilligungsbescheid.

6. Antragsteller/Zuwendungsnehmer:

Kommunen, Kunstvereine, Ausstellungsvereine, etablierte Künstlergruppen, lockere Vereinigungen von Künstlerinnen und Künstlern oder Einzelveranstalter, einzelne Künstler/innen (nachweisbare mindestens dreijährige Ausstellungstätigkeit/Projekterfahrung mit vergleichbaren Projekten, bei einzelnen Künstler/innen: Nachweis der künstlerischen Qualifikation insbesondere durch Nachweis einer entsprechenden abgeschlossenen Ausbildung, Ausstellungstätigkeit, qualifizierte Mitgliedschaft in einer Künstlervereinigung... )

7. Antragsunterlagen (Antragsfrist: 1. Oktober 2019 für Projekte in 2019):

formloser, schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben:

- Darstellung des Projekts
- Angaben über die teilnehmenden Künstler/innen (Erläuterung des Bayernbezugs)

Stand: 28.08.2019

- detaillierter, ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan inkl. Antragssumme
- Erklärung, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen worden ist (ggf. verbunden mit einem formlosen Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn)

Der Antrag muss vor Beginn des Projekts (Abschluss des ersten, dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages) beim Staatsministerium vorliegen. Bei Projekten, mit denen vor Verbescheidung begonnen werden soll, ist beim Staatsministerium die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen. Projekte, mit denen vor Verbescheidung oder vor Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahme begonnen wurde, sind nicht förderfähig.

Bei einem Erstantrag sind zusätzlich folgende weitere Unterlagen erforderlich:

- Nachweis über mindestens dreijährige Ausstellungstätigkeit/Projekterfahrung mit vergleichbaren Projekten, bei Anträgen von einzelnen Künstler/innen Nachweis der künstlerischen Qualifikation insbesondere durch Nachweis einer entsprechenden abgeschlossenen Ausbildung, Ausstellungstätigkeit, qualifizierte Mitgliedschaft in einer Künstlervereinigung ...)
- Nachweis über finanzielle Leistungsfähigkeit des Projektträgers (z.B. Bilanz oder Jahresabschlussrechnung des Vorjahres; bei Einzelpersonen genügt eine Bestätigung, dass die Vorausleistungen für das Projekt getragen werden können)
- ggf. Nachweis über eine vorliegende Vorsteuerabzugsberechtigung

#### 8. Begutachtung:

Die Begutachtung der förderfähigen Projekte erfolgt durch einen vom Staatsministerium eingesetzte/n Fachgutachter/eine Fachgutachterin.